Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/12/18 2003/08/0259

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art131;
B-VG Art144 Abs1;
B-VG Art144 Abs2;
B-VG Art144 Abs3;

Rechtssatz

Den vor dem VfGH und dem VwGH anhängigen Beschwerdefällen liegt zwar derselbe Sachverhalt zu Grunde, es handelt sich aber wegen des unterschiedlichen rechtlichen Prüfungsmaßstabes um zwei unterschiedliche Rechtssachen betreffend Beantwortung unterschiedlicher Rechtsfragen. (Hier: Abtretung der Beschwerde zur Entscheidung an den VwGH, nachdem der VfGH deren Behandlung abgelehnt hatte.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003080259.X05

Im RIS seit

11.02.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at